

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 14.10.2021

im Festsaal des Alten Stadttheaters

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

Schriftführerin

Augstein, Alisa

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadtrat Tratz, Hans

anwesend ab Prot.-Nr. 78

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadträtin Zink, Simone

anwesend ab Prot.-Nr. 78

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Abwesend:

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter,

Elisabeth

entschuldigt

Beginn: 17:33 Uhr

Ende: 18:25 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 16.09.2021
2. Bekanntgaben
3. Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge und Gebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung Eichstätt inkl. Buchenhüll sowie Erlass einer Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zum 01.01.2022
4. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Öffnung der Westenstraße

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 76 (Vorlage 2021/296)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 16.09.2021

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom **16.09.2021** in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 10

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 77 (Vorlage 2021/297)

Betreff: Bekanntgaben

Vorgang:

Die Gründe für die Geheimhaltung der folgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 16.09.2021 und 30.09.2021 gefassten Beschlüsse sind weggefallen.

Prot.-Nr. 69:

Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt, Errichtung einer Absturzsicherung am Schießstättberg sowie Errichtung einer Stützwandkonstruktion "Auf der Alm"; Vergabe der Baumeisterarbeiten:

Beschluss:

1. Der Haupt- und Werkausschuss nimmt den dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung der Tiefbauleistungen „Auf der Alm sowie Schießstättberg“, zu.
2. Die Firma STRABAG AG, Regensburg erhält den Auftrag für die Tiefbauleistungen gemäß dem geprüften Angebot.
3. Die Finanzierung der Baumaßnahme „Auf der Alm“ erfolgt unter der HHST. 5.4.1.1.0.0 – 096110 (Anlagen im Bau).
Die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme Schießstättberg (Anprallschutz und Absturzsicherung) erfolgt unter der Haushaltstelle 5.4.1.1.0.0 – 521110 (Aufwendungen für Unterhaltung der eigenen Grundstücke und baulichen Anlagen).
4. Da keine Geheimhaltungsgründe o. g. Bauleistungen entgegenstehen, wird dieser Beschluss mit Firmennamen ohne Auftragssumme in der nächst folgenden Haupt- und Werkausschusssitzung öffentlich wie folgt bekannt gemacht:
 - Bauleistung: Tiefbauarbeiten
 - Auftragnehmer: STRABAG AG, Regensburg

Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das weitere zu veranlassen.

Prot.-Nr. 71:

Errichtung eines Mobilfunkmastes in Buchenhüll: Vergabe der Baumeisterarbeiten:

Beschluss:

1. Der Haupt- und Werkausschuss nimmt den dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung der Hochbauleistungen „Errichtung Mobilfunkmast Buchenhüll“, zu.
2. Die Firma FUCHS Eurocoles GmbH, Neumarkt, erhält den Auftrag für die Hochbauleistungen gemäß dem geprüften Angebot. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.
3. Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt unter der HHST. 5.3.6.0.0.0 – 096100 (Anlagen im Bau).
4. Da keine Geheimhaltungsgründe o. g. Bauleistungen entgegenstehen, wird dieser Beschluss mit Firmennamen ohne Auftragssumme in der nächst folgenden Haupt- und Werkausschusssitzung öffentlich wie folgt bekannt gemacht:
 - Bauleistung: Errichtung Mobilfunkmast in Buchenhüll
 - Auftragnehmer: FUCHS Eurocoles GmbH, Neumarkt

Anwesend: 10

Protokoll-Nr. 78 (Vorlage 2021/289)

Betreff: Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge und Gebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung Eichstätt inkl. Buchenhüll sowie Erlass einer Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zum 01.01.2022

Vorgang:

Die Rechnungsperioden für die Gebührenkalkulationen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1025/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell und Wintershof und für die bislang rechtlich selbständige Entwässerungseinrichtung des Stadtteils Buchenhüll laufen zum 31.12.2021 aus.

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 18.06.2020 sind darüber hinaus die bisher selbständigen Einrichtungseinheiten Eichstätt und Buchenhüll zum 01.01.2022 zu einer neuen Einrichtungseinheit mit gleichen Beitrags- und Gebührensätzen zusammenzuführen.

Dies erfordert neben einer Neukalkulation der Gebühren auch eine Neukalkulation der Herstellungsbeiträge. Mit der Erstellung der Kalkulation wurde das Sachverständigenbüro Suchowski, Ingolstadt, beauftragt.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen sowie die Ergebnisse der erstellten Beitrags- und Gebührenkalkulation und die erforderlichen neuen Satzungstexte wurden in einer Informationsmappe zusammengefasst, die dem Werkausschuss bzw. Stadtrat mit Schreiben vom 06.10.2021 vorab zur Kenntnisnahme übermittelt worden ist.

1. Kalkulation der Herstellungsbeiträge

Die Kalkulation der Herstellungsbeiträge für die Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll wurde als Rechnungsperiodenkalkulation auf die Jahre 2022 bis 2025 abgestellt.

Es errechnen sich ab dem 01.01.2022 folgende neue Herstellungsbeiträge:

Herstellungsbeitragssätze	Geschossfläche €/m ²	Grundstücksfläche €/m ²
Beitragssätze mit Hausanschlusskosten im öffentlichen Bereich	14,81	9,07
Beitragssätze ohne Hausanschlusskosten im öffentlichen Bereich	12,53	7,02
Beitragssätze bei nachträglicher Bebauung	2,28	2,05

Anzumerken ist, dass die o.a. Beitragsabstufung aufgrund der in den 90er Jahren vorgenommenen Neuregelung der Kostentragung für Hausanschlussleitungen erforderlich wird. Bis in die 90er Jahre waren durch die Grundstückseigentümer die Kosten für Hausanschlussleitungen auf Privat- und öffentlichem Grund zu tragen. Danach wurden von den Grundstückseigentümern nur mehr die Kosten für Hausanschlussleitungen auf Privatgrund erhoben. Die Beitragsabstufung dient damit der Gleichbehandlung der "Alt- und Neuanschießer".

2. Gebührenkalkulation

2.1. Neufestsetzung der Grundgebühren

Die verbrauchsunabhängigen Grundgebühren werden von allen Anschlussnehmern zur teilweisen Abdeckung der in der Entwässerungseinrichtung anfallenden Fixkosten erhoben. Nachdem die Grundgebühren seit dem Jahr 2003 unverändert belassen wurden, wurde ab dem 01.01.2022 eine Neubemessung der Grundgebühren vorgenommen.

Einer Anregung des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands, München, im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung folgend, wurde die Neubemessung der Grundgebühren die Differenzierung der Grundgebühren stärker am Leistungsbereich der eingesetzten Zähler orientiert.

Bei der Gebührenkalkulation wurden daher ab dem 01.01.2022 folgende neue Grundgebührensätze berücksichtigt:

Nenndurchfluss Q_n	Dauerdurchfluss Q_3	Grundgebühr
bis 2,5 m ³ /h	bis 4,0 m ³ /h	35,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	bis 10,0 m ³ /h	40,00 €/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	bis 16,0 m ³ /h	50,00 €/Jahr
über 10,0 m ³ /h	über 16,0 m ³ /h	70,00 €/Jahr

2.2 Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

Für die Rechnungsperiode 2022 bis 2025 errechnen sich unter Einbeziehung der Ergebnisse der Vorjahre (Kostenüber- und unterdeckungen) sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 aufgezeigten Neubemessung der Grundgebühren für die Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll folgende kostendeckende Gebührensätze:

Gebührenalternativen	SW-Gebühr €/m ³	NSW-Gebühr €/m ²
Kostendeckende Gebühren inkl. der Ergebnisse der Vorjahre	2,13	0,38
Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Kapital	2,23	0,41
Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte	2,26	0,41
Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Kapital und auf Wiederbeschaffungszeitwerte	2,35	0,44

Um für die neue Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll einerseits den Gebührenanstieg in Bezug auf die bisher selbständige Einrichtungseinheit Eichstätt zu begrenzen und andererseits im Sinne der Verbraucher bei Kostensteigerungen für künftige Unterhalts- und Investitionsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum eine Verstetigung der Abwassergebühren zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, bei der Bemessung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr von der Option zur Abschreibung auf zuzwendungsfinanziertes Kapital Gebrauch zu machen.

Die sich dadurch einstellenden Gebührenveränderungen im Bereich der bisher selbständigen Einrichtungseinheiten Eichstätt und Buchenhüll sind der am 06.10.2021 versandten Informationsmappe zu entnehmen.

Anzumerken ist im Übrigen, dass sich bei der vorgeschlagenen Gebührenbemessung auch im Vergleich zu anderen Städten/Gemeinden ein insgesamt günstiges Gebührenniveau ergibt (vgl. Informationsmappe Anlage 1).

3. Straßenentwässerungskosten

Bei der Gebührenkalkulation einer Abwasserbeseitigungseinrichtung sind grundsätzlich die Kosten der Straßenentwässerung auszugrenzen, da die Gebührenzahler nur zur Finanzierung der Kosten zur Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers herangezogen werden dürfen.

Die Straßenentwässerungskosten sind damit jährlich von der Stadt Eichstätt als Straßenbaulastträger zu erheben.

3.1. Straßenentwässerungskosten 2022 bis 2025

Für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 wurden unter Berücksichtigung der von der Stadt Eichstätt geleisteten bzw. zu leistenden Investitionskostenbeteiligungen folgende Kosten ermittelt:

Straßenentwässerungskosten	Kosten 2022 bis 2025 €	Kosten jährlich €	Kostentragung bisher €
Deckungsbedarf	471.841	117.960	152.100

Die von der Stadt Eichstätt zu erhebenden Kosten für die Straßenentwässerung werden sich im Zeitraum von 2022 bis 2025 auf jährlich 118.000 € belaufen. Gegenüber den bisherigen Kosten errechnet sich ein Kostenrückgang um 34.100 € jährlich.

3.2. Abrechnung der Straßenentwässerungskosten 2017 bis 2020

Durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München, wurde im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, dass mit der Stadt Eichstätt auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten eine Abrechnung der Betriebskosten der Straßenoberflächenentwässerung erfolgen sollte. Eine Kostenüberdeckung ist der Stadt Eichstätt zu erstatten bzw. eine Kostenunterdeckung von der Stadt Eichstätt nachzuentrichten.

Für die Abrechnungsperiode 2017 bis 2020 errechnet sich zusammengefasst dargestellt folgende Abrechnung der Kosten der Straßenoberflächenentwässerung:

Eichstätt	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Überzahlung + Unterdeckung -	- 14.876	7.269	19.390	9.508	21.291
Buchenhüll	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Überzahlung + Unterdeckung -	- 11.407	- 10.320	- 10.016	2.949	- 28.794
Gesamt	- 26.283	- 3.051	9.374	12.457	- 7.503

Die Berechnung zeigt auf, dass für die Jahre 2017 bis 2020 von der Stadt Eichstätt eine Nachzahlung für die Kosten der Straßenoberflächenentwässerung in Höhe von 7.503 € zu erheben sein wird.

4. Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zum 01.01.2022

Im Hinblick auf die ab 01.01.2022 vorgesehene Zusammenführung der bisher selbständigen Einrichtungseinheiten für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt sowie des Stadtteils Buchenhüll wird ab 01.01.2022 unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 und 2 der Sitzungsvorlage aufgezeigten Kalkulationsergebnisse der Neuerlass folgender Satzungen erforderlich:

4.1. Entwässerungssatzung (EWS)

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1012/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell, Wintershof und Buchenhüll (Entwässerungssatzung - EWS)

Hierbei sind folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Satzungstext vorgesehen:

1.	Satzungstitel	Ergänzung um den Stadtteil Buchenhüll
2.	§ 1 öffentliche Einrichtung	Ergänzung des Abs. 1 um den Stadtteil Buchenhüll
3.	§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage	Aufnahme eines neuen Abs. 6 Recht der Stadt eine gedrosselte Niederschlagswassereinleitung über Wasserrückhaltungen zu fordern
4.	§ 23 Inkrafttreten	Inkrafttreten der neuen Satzung am 01.01.2022 sowie Außerkrafttreten der bisherigen Entwässerungssatzungen

4.2. Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt, Landershofen, Marienstein/Rebdorf, Blumenberg einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 1012/7 der Gemarkung Schernfeld sowie für die Stadtteile Wasserzell, Wintershof und Buchenhüll (Beitrags- und Gebührensatzung - BGS-EWS)

Hierbei sind folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Satzungstext vorgesehen:

1.	Satzungstitel	Ergänzung um den Stadtteil Buchenhüll
2.	§ 1 Beitragserhebung	Ergänzung um den Stadtteil Buchenhüll
3.	§ 5 Beitragsmaßstab	Verweis im Abs. 6 auf § 6 Abs. 4 der Satzung
4.	§ 6 Beitragssatz	Aufnahme der neuen Beitragssätze in Abs. 1, 3 und 4. Anpassung des Textes Abs. 3 und 4 an den Mustersatzungstext
5.	§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung	Abs. 1 Text Nenn- und Dauerdurchfluss an den Mustersatzungstext angeglichen, Abs. 2 Aufnahme der neuen Grundgebühren
6.	§ 10 Schmutzwassergebühr	Abs. 1 Aufnahme der neuen Schmutzwassergebühr
7.	§ 10a Niederschlagswassergebühr	Abs. 1 Aufnahme der neuen Niederschlagswassergebühr
8.	§ 12 Gebührenschuldner	Anpassung des Textes Abs. 5 an den Mustersatzungstext
9.	§ 23 Inkrafttreten	Inkrafttreten der neuen Satzung am 01.01.2022 sowie Außerkrafttreten der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzungen

Die Texte beider Satzungen sind in der mit Schreiben vom 06.10.2021 versandten Informationsmappe unter der Anlage 2 wiedergegeben. Änderungen sind dabei als Streichungen bzw. im Fettdruck dargestellt.

Der Erlass der Satzungstexte wird dem Stadtrat im Rahmen gesonderter Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Bacherle freut sich, dass nun endlich eine Einheit herrscht und alle Einwohner (auch die der Ortsteile) die gleichen Gebühren bezahlen müssen.

Er erkundigt sich, ob die Herstellungsbeiträge eine Kalkulationsspanne von zehn Jahren haben, damit auch das Baugebiet Blumenberg berücksichtigt ist.

Herr Brandl (Stadtwerke Eichstätt) erwidert, dass dies kein „taktischer Schachzug“ sei und weist darauf hin, dass ein rechtlicher Zeitraum von mindestens zehn Jahren notwendig ist.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt inkl. Buchenhüll ab 01.01.2022:

1. Die Herstellungsbeiträge, wie in der vorliegenden Sitzungsvorlage unter Ziffer 1 aufgezeigt, festzusetzen.
2. Die Grundgebühren, abgestuft nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der Zähler, wie in der vorliegenden Sitzungsvorlage unter Ziffer 2.1 aufgezeigt, festzusetzen.
3. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren unter Berücksichtigung der Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Kapital mit einer Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,23 €/m³ und einer Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,41 €/m² festzusetzen.
4. Die von der Stadt Eichstätt zu erhebenden Straßenoberflächenentwässerungskosten für den Zeitraum 2022 bis 2025 auf jährlich 118.00,00 € festzusetzen und für die Abrechnung der Jahre 2017 bis 2020 eine Nachzahlung der Stadt in Höhe von 7.503,00 € zu berücksichtigen.
5. Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt inkl. Buchenhüll (EWS) sowie die zugehörige Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) unter Berücksichtigung der Ziffern 1 bis 3 dieser Beschlussempfehlung und der in den Ziffern 4.1 und 4.2 der vorliegenden Sitzungsvorlage angeführten sonstigen Änderungen im Rahmen gesonderter Beschlussfassungen zu erlassen.
6. Die Werkleitung zu beauftragen, alle weiteren Schritte zum Neuerlass der erforderlichen Satzungen (EWS und BGS-EWS) zu veranlassen.
- 7.

Anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 12

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 79

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Öffnung der Westenstraße

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Engelhard fragt, wann die Westenstraße wieder geöffnet werde.

Herr Brandl (Stadtwerke Eichstätt) antwortet, dass der Monat Oktober dafür geplant sei.

Anwesend: 12

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Alisa Augstein